Führung / Kommunikation

Störerauswahl im Bodenschutzrecht – Trifft es mich als Eigentümer, oder auch den Voreigentümer. RA Dr. Fiete Kalscheuer klärt auf

Die pflichtgemäße Ausübung des Störerauswahlermessens im Bodenschutzrecht ist grundsätzlich zweistufig: In einem ersten Schritt ist eine ordnungsgemäße Störerermittlung vorzunehmen. Erst im zweiten Schritt findet die Auswahl desjenigen Störers statt, der zur Beseitigung der Gefahr – etwa aus Gründen der Effektivität oder der finanziellen Leistungsfähigkeit – am ehesten in der Lage ist. VG Düsseldorf, Urteil vom 29. Juli 2016, Az. 17 K 3089/15.

RA Dr. Fiete Kalscheuer. Foto: privat

Der Fall

Der Eigentümer von Grundstücken, die u.a. mit einem Bürogebäude und mehreren Hallen überbaut sind, wendet sich gegen eine bodenschutzrechtliche Anordnung zur Erstellung und Vorlage eines Sanierungsplanes für eine Grundwassersanierung. Davor war ein Kabelwerk-Unternehmen Eigentümer der Grundstücke. Es nutzte diese Grundstücke zum Herstellen seiner Produkte. Auf den Grundstücken befand sich unter anderem eine Isolierfabrik, die große Mengen an Teeröl verarbeitete, um Isolierrohre herzustellen.

Im Gerichtsverfahren wurde die Sanierungsanordnung wegen einer ermessensfehlerhaften Störerauswahl aufgehoben.

„RA Dr. Fiete Kalscheuer arbeitet im Bereich des Verwaltungsrechts in der Wirtschaftskanzlei Brock Müller Ziegenbein in Kiel. Er betreut Mandate im öffentlichen Bau- und Umweltrecht sowie im öffentlichen Abgabenrecht.
Dr. Kalscheuer unterrichtet zudem als Dozent für das gesamte Öffentliche Recht bei dem juristischen Repetitorium Alpmann Schmidt in Kiel.“

Die Begründung

Das Gericht beurteilte die Störerauswahl als insgesamt fehlerhaft, da die beklagte Behörde den erforderlichen Sachverhalt und alle in Betracht zu ziehende Verantwortliche schon nicht ordnungsgemäß ermittelt habe. Die beklagte Behörde hätte besonders auf den Verursacher der Boden- und Grundwasserverunreinigungen sowie auf dessen Gesamtrechtsnachfolger abstellen müssen. Es reiche nicht aus, lediglich eine Grundbuchauskunft hinsichtlich des aktuellen Eigentümers (dem Kläger) einzuholen. Die beklagte Behörde hätte überdies Ermittlungen zu den Inhabern der tatsächlichen Gewalt, d.h. den Mietern, anstellen müssen.

Die Folgen

Ist man als Eigentümer eines Grundstücks Adressat einer Sanierungsanordnung, lohnt es sich stets, durch einen Anwalt prüfen zu lassen, ob die Sanierungsanordnung rechtmäßig erging. Die Behörde muss sich bezüglich der Auswahl desjenigen, den sie bei Anordnungen nach §§ 9, 10 BBodSchG in Anspruch nimmt, innerhalb der Grenzen ihres Ermessens halten. Kommen mehrere Verantwortliche in Frage, ist grundsätzlich von der Gleichrangigkeit der Verantwortlichkeit auszugehen. Auf der sog. Primär- oder Eingriffsebene, die sich auf die Beseitigung der Gefahr bezieht, ist der Grundsatz der Effektivität der Gefahrenabwehr ein Leitkriterium. Danach ist derjenige in Anspruch zu nehmen, der die Gefahr am schnellsten und effektivsten beseitigen kann. In der Praxis wird – wie auch dieser Fall aufzeigt - regelmäßig der Grundstückseigentümer in Anspruch genommen, da dessen Störereigenschaft leicht aus dem Grundbuch abzuleiten ist. Mögliche Verursacher einer Bodenkontamination werden bei der Auswahl oft gar nicht berücksichtigt. Dies aber ist ermessensfehlerhaft und kann erfolgreich beanstandet werden.

RA Dr. Fiete Kalscheuer